

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZB 48/76

Beschluß des BAG vom 7. Januar 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 48/76

1 b Sa 67/76 Baden-Württemberg

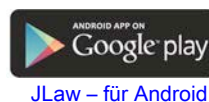
B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Januar 1977 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 1976 - 1 b Sa 67/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revisionsbeschwerde.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat mit ihrer Klage Gehaltsansprüche für die Monate Mai, Juni und Juli 1976 in Höhe von insgesamt 5.940,-- DM nebst Zinsen geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Urteil wurde dem Beklagten am 11. Oktober 1976 zugestellt. Der Beklagte hat mit einem am 22. Oktober 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt; diese hat folgenden Wortlaut:

" In Sachen

Friedrich-F ca Oe

legen wir namens und im Auftrag des Beklagten gegen das am 11.10.76 zugestellte Urteil - 7 Ca 312/76 - des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 1.10.76

B e r u f u n g

ein.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:....."

Am 26. Oktober 1976 gingen beim Berufungsgericht die beim Arbeitsgericht angeforderten Akten ein.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 5. November 1976 die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, da der Beklagte sie nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt habe. Der Beklagte habe in seiner Berufungsschrift weder die Parteirollen noch die ladungsfähige Anschrift der Rechtsmittelbeklagten oder ihrer Prozeßbevollmächtigten angegeben. Das Berufungsgericht habe zwar noch vor Ablauf der Berufungsfrist ermitteln können, daß der Beklagte in diesem Rechtszug Rechtsmittelkläger gewesen sei. Bei Eingang der vorliegenden Berufung seien noch Akten eines Vorprozesses (1 b Sa 14/76 - Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg) auf der Geschäftsstelle gewesen. Aus diesen Akten habe es entnommen, daß der die Berufungsschrift einreichende Rechtsanwalt im Vorprozeß den Beklagten vertreten habe. Davon sei es auch im vorliegenden Fall ausgegangen. Die ladungsfähige Anschrift der Klägerin und Berufungsbeklagten habe es aber innerhalb der Berufungsfrist nicht mehr ermitteln können. Auf die aus dem Vorprozeß be-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

kannte Anschrift habe es sich wegen einer möglichen Änderung der Anschriften nicht verlassen wollen. Klarheit über die Anschrift habe das Berufungsgericht erst mit Eingang der erstinstanzlichen Akten erhalten, mithin nach Ablauf der am 25. Oktober 1976 endenden Berufungsfrist.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionsbeschwerde beantragt der Beklagte, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 1976 aufzuheben, während die Klägerin um Zurückweisung der Revisionsbeschwerde bittet.

II. Die nach § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige und gehörig eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

1. Nach der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts, der sich das Berufungsgericht im angefochtenen Beschluß angeschlossen hat, muß eine Berufungsschrift im Arbeitsgerichtsverfahren nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten. In ihr müssen auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angegeben sein, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Fehlt es an diesen Angaben, kann dieser Mangel geheilt werden, wenn das Berufungsgericht die notwendigen Angaben aus anderen Unterlagen entnehmen kann, etwa dem angefochtenen Urteil, das mit der Rechtsmittelschrift überreicht werden soll (§ 518 Abs. 3 ZPO) oder den erstinstanzlichen Akten. Soweit auf diese Weise Mängel der Berufungsschrift beseitigt werden können, muß dies jedoch innerhalb der Berufungsfrist geschehen (BAG 21, 193 [195 ff.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 25, 255 [257 ff.] = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; AP Nrn. 22, 23, 27, 28, 30 und 31 zu § 518 ZPO; ferner: Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - [demnächst] AP Nr. 37 zu § 518 ZPO). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

a) Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 25. September 1975 (BGHZ 65, 114 = AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) für den Zivilprozeß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen, für die Ordnungsmäßigkeit einer Berufungsschrift sei es nicht erforderlich, die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten anzugeben. Der Bundesgerichtshof hat aber zugleich angenommen, mit dieser Entscheidung weiche er nicht von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab. Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens könnten eine andere Auffassung über die Anforderungen einer Berufungsschrift rechtfertigen.

Der Zweite und Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts haben sich in ihren bereits genannten Urteilen vom 4. Dezember 1975 und 5. August 1976 in dem letzten Punkt dem Bundesgerichtshof angeschlossen und mit Rücksicht auf die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festgehalten. Zu den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gehört insbesondere der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegte Beschleunigungsgrundsatz. Ihm muß auch ein Rechtsmittelkläger Rechnung tragen. Von ihm wird nur eine geringe Mühe verlangt, wenn er den Rechtsmittelgegner oder dessen Prozeßbevollmächtigten so zu bezeichnen hat, daß die Berufungsschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Auch werden wesentliche Belange des Rechtsmittelbeklagten berührt. Er hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß.

b) Das Bundesverfassungsgericht sieht in dieser Rechtsprechung keine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - mitgeteilt im Urteil des Zweiten Senats AP Nr. 33 zu § 518 ZPO [zu 2 g der Gründe] und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1976 - 2 BvR 188/76 - AP Nr. 36 zu § 518 ZPO).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Senat sieht nach allem keinen Anlaß, von der durchweg beachteten und befolgten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abzugehen.

2. Die Revision meint, die Mängel der Berufungsschrift hätten im vorliegenden Fall zu keiner Verzögerung bei der Zustellung der Berufungsschrift geführt, auch seien Belange der Berufungsbeklagten nicht verletzt worden. Am Tage nach Ablauf der Berufungsfrist hätten die erstinstanzlichen Akten vorgelegen.

Die Revision übersieht, daß die Anforderungen an eine Rechtsmittelschrift nicht davon abhängen können, ob es im Einzelfall zu einer Verzögerung der Zustellung oder zur Verletzung berechtigter Interessen des Prozeßgegners gekommen ist. Mängel der vorliegenden Art können nur bis zum Ablauf der Berufungsfrist geheilt werden. Das ist der Zeitraum, bis zu dem der Beklagte eine den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Berufungsschrift entsprechende zweite Berufung hätte anbringen können. Ob und wann nach Ablauf der Berufungsfrist fehlende Angaben bekannt geworden sind, spielt deshalb keine Rolle (BAG Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - [zu 2 b der Gründe] - [demnächst] AP Nr. 37 zu § 518 ZPO).

3. Im vorliegenden Fall enthielt die Berufungsschrift keinen Hinweis auf die Anschrift der Berufungsbeklagten oder ihrer Prozeßbevollmächtigten. Dem Berufungsgericht ist diese Angabe auch bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht anderweitig bekannt geworden. Zwar hat es aus den noch vorhandenen Akten eines Vorprozesses auf die Parteirollen in diesem Verfahren geschlossen. Hinsichtlich der Anschrift der Klägerin und Berufungsbeklagten war es, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nur auf Vermutungen angewiesen. Die für eine Zustellung maßgebende Anschrift läßt sich mit der erforderlichen Sicherheit nur den Akten des laufenden Verfahrens entnehmen. Hier kann das Berufungsgericht davon ausgehen, daß jede Partei eine Änderung ihrer Anschrift gehörig angezeigt hat. Aus Akten eines Vorprozesses kann dies nicht sicher entnommen werden. Zu eigenen Nachforschungen darüber, ob sich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Anschrift der Berufungsbeklagten zwischenzeitlich geändert hatte oder gleichgeblieben war, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet (BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe]).

Demnach war die Revisionsbeschwerde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

